

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
in der Gemeinde Kerken
vom 15.05.2025**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Kerken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Kerken vom 14.05.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

1) Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Nieukerk an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Datum	Anlass	Öffnungszeiten Ladenlokale
18.05.2025	Webermarktfest	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
12.10.2025	Herbstfest	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kerken, den 15.05.2025


Gemeinde Kerken
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-